

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 32/10 R

L 10 AS 155/10 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 AS 37224/09 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

JobCenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Antragsgegner und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Die Revision des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 16. Februar 2010 - L 10 AS 155/10 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt E beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sozialgericht Berlin hat den Antrag des Antragstellers, ihm Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu gewähren, durch Beschluss vom 12. Januar 2010 abgelehnt. Vor dem Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat der Antragsteller den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, dem Antragsgegner die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Das LSG hat mit Beschluss vom 16. Februar 2010 festgestellt, dass außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind und mit Beschluss vom selben Tage den Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers für das Beschwerdeverfahren abgelehnt.
- 2 Gegen die Beschlüsse vom 16. Februar 2010 hat der Antragsteller mit einem am 3. März 2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben "Revision" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt E be-
antragt.
- 3 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist unzulässig. Es ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidungen des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Eine (weitere) Beschwerde hiergegen findet nicht statt.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

